

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

38. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 26. 3. 2009

Nr. 13

52

Am 27. Januar 2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg die Haushaltsplansatzung 2009 beschlossen. Gemäß § 20 der Zweckverbandssatzung wird die Haushaltsplansatzung 2009 im Amtsblatt des Wetteraukreises bekannt gemacht

HAUSHALTSSATZUNG 2009 des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 114 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBI I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI I S. 757), in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBI I S. 307), zuletzt geändert am 14.12.2006 (GVBI I S. 666, 669) und § 8 der Satzung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg vom 6. Juli 2007, geändert durch Beschluss vom 27. Januar 2009, hat die Verbandsversammlung am 27. Januar 2009 folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

im Ergebnishaushalt

| | |
|--------------------------|------------|
| bei den Erträgen auf | 48.200,- € |
| bei den Aufwendungen auf | 48.200,- € |

im Finanzhaushalt

| | |
|--|---------------|
| bei den Einzahlungen für Investitionen | 1.254.100,- € |
| bei den Auszahlungen | 1.254.100,- € |

§ 2

Die Verbandsumlagen wurden auf der Grundlage des § 18 der Verbandssatzung ermittelt.

Sie werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt erhoben:

| Verbandsmitglied | Betriebskostenumlage | Investitionsumlage |
|--|----------------------|---------------------|
| Stadt Bad Vilbel | € 7.882,87 | € 115.956,50 |
| Stadt Karben | € 3.750,10 | € 55.615,50 |
| Gemeinde Wöllstadt | € 2.563,85 | € 37.077,00 |
| Stadt Niddatal | € 5.778,22 | € 85.059,00 |
| Stadt Florstadt | € 4.745,03 | € 69.792,00 |
| Gemeinde Ranstadt | € 4.859,83 | € 0,00 |
| Stadt Nidda | € 8.686,47 | € 0,00 |
| Wetteraukreis | € 5.466,63 | € 72.200,00 |
| SUMME: | € 43.733,00 | € 436.200,00 |
| Anteiliger Zuschuss Schotten zu | | |
| Freizeitkarte und Rahmenkonzept | € 4.467,00 | € 0,00 |
| SUMME: | € 48.200,00 | € 436.200,00 |

Über die Umlagenanteile, die im laufenden Haushaltsjahr nicht für Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen für den Niddaradweg, für Investitionen oder zur Deckung der Kosten der

Geschäftsstellebenötigt werden, befindet die Verbandsversammlung (§ 8).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt für Investitionen in 2009 erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 6

Es wird kein Stellenplan aufgestellt

(Anmerkung: für die Geschäftsstelle wird ein/e Bedienstete/r geringfügig beschäftigt).

Karben, den 27. Januar 2009

Zweckverband
Regionalpark Niddaradweg
Schulz
Verbandsvorsitzender

53

In ihrer Sitzung vom 27. Januar 2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Mit Schreiben vom 4. März 2009 genehmigte das Regierungspräsidium Darmstadt den Beitritt der Stadt Nidda und der Gemeinde Ranstadt zum Zweckverband und die damit verbundene erste Änderung der Verbandssatzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBI. I S. 218 und 229). Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 11 KGG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaradweg werden die Änderungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Paragraphen wurden neugefasst:

§ 1 Abs. 1:

Die Städte Nidda, Florstadt, Niddatal, Karben, Bad Vilbel, die Gemeinden Ranstadt, Wöllstadt und der Wetteraukreis bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBI I Seite 307, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005; GVBI I Seite 229).

§ 3 Abs. 1:

Verbandsgebiet ist das Gebiet des Niddaradweges entlang des Flusses Nidda im Abschnitt

- Nidda/Eichelsdorf, von der nördlichen Gemarkungsgrenze bis
- Bad Vilbel, Stadtgrenze nach Frankfurt am Main.

§ 3 Abs. 3:

Die in Abs. 2 genannten weiteren Strecken und Erlebnispunkte sind Bestandteil des Regionalparks Niddaradweg. Sie

bleiben jedoch gemäß § 18 Abs. 3 in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommunen und sind von ihnen in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit dem Zweckverband und der Regionalpark-Dachgesellschaft zu planen, zu bauen sowie zu unterhalten. Die Abrechnung von Fördermitteln erfolgt über den Zweckverband. Die Komplementärfinanzierung ist von der jeweiligen Kommune sicherzustellen. Das Gesamtkonzept wird nach Außen vom Zweckverband vertreten.

§ 3 Abs. 4:

Die räumlichen Grenzen des Verbandsgebietes mit den assoziierten weiteren Strecken und Erlebnispunkten gemäß § 3 Abs. 2 werden in einem Lageplan festgehalten. Der Plan wird Bestandteil dieser Verbandssatzung und gemeinsam mit dem im Abs. 2 bezeichneten Konzept in der Geschäftsstelle hinterlegt.

§ 4 Abs. 2 (neu):

Zum Ausbau des Niddaradweges bestehen zwei Ausbauprogramme. Das Ausbauprogramm Süd umfasst die Ausbaumaßnahmen des Niddaradweges im Abschnitt Florstadt/Nieder-Mockstadt bis Bad Vilbe/Stadtgrenze nach Frankfurt, über das die Städte Florstadt, Niddatal, Karben, Bad Vilbel, die Gemeinde Wöllstadt und der Wetteraukreis im Zuge der Investitionsplanung des Zweckverbandes entscheiden. Das Ausbauprogramm Nord umfasst die Ausbaumaßnahmen des Niddaradweges von der Niddaquelle in Schotten bis Ranstadt/Dauernheim, über das die Städte Nidda, Schotten und die Gemeinde Ranstadt unabhängig vom Zweckverband entscheiden.

Der ursprüngliche Abs. 2 des § 4 Abs. wird Abs. 3.

§ 4 Abs. 4:

Der Zweckverband strebt die Zusammenarbeit auch mit den weiteren Anrainern der Nidda an, die nicht Mitglied des Zweckverbandes werden können und wollen. Ziel ist die einheitliche Gestaltung und gemeinsame Vermarktung des Produktes „Regionalpark Niddaradweg“ von der Quelle bis zur Mündung. Form und Umfang der Zusammenarbeit sowie eine Einbindung in die Organe des Zweckverbandes werden zwischen dem Zweckverband und den jeweiligen Partnern schriftlich vereinbart.

§ 6 Abs. 5:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung verlieren ihr Mandat in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzung ihrer Wahl oder ihrer Entsendung entfallen, sie also nicht mehr Mandatsträger/in in der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind. Stellvertretende Mitglieder rücken sodann als ordentliches Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf. Scheidet auch diese Person aus, findet eine Nachnominierung in der entsendenden Vertretungskörperschaft statt.

§ 7 Abs. 2:

Über Investitionen zum Ausbauprogramm Süd stimmen nur die Vertreter der Verbandsmitglieder Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis ab.

Der ursprüngliche Abs. 2 des § 7 Abs. wird Abs. 3.

§ 8:

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das KGG und diese Verbandssatzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheit nicht übertragen:

1. Die Wahl und die Abberufung der /des Vorsitzende/n der Verbandsversammlung sowie deren/dessen Stellvertreter/in,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. die Festsetzung des Investitionsprogramms Süd (nur durch die Vertreter der Verbandsmitglieder Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis),
5. den Beschluss über die Verwendung der nicht verbrauchten Ulagemittel
6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5,8,9,15 und 17 HGO,

7. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe,
8. die Vereinbarungen zur Kooperation mit den weiteren Anrainern der Nidda
9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz im Einvernehmen mit der betreffenden Kommune
10. die Festsetzung der grundlegenden Betriebskostenumlage
11. die Festsetzungen Investitionsumlage zum Ausbauprogramm Süd (nur durch die Vertreter der Verbandsmitglieder Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis),
12. die Auflösung des Verbandes
13. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
14. Stellenplanänderungen können nur einstimmig verabschiedet werden.

§ 12 Abs. 1:

Der Vorstand besteht aus acht Personen. Er setzt sich zusammen aus den jeweiligen Entsandten der Verbandsmitglieder. Für jede/n Entsandte/n ist ein/e Vertreter/in zu wählen. Die Entsendung der Mitglieder im Vorstand erfolgt durch den Magistrat/Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuss. Des weiteren können auf der Grundlage von Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 8, Ziffer 8 weitere Vertreter/innen von Kooperationspartnern beratend daran teilnehmen.

§ 18 Abs. 1:

Der Zweckverband erhebt zur Finanzierung der nicht durch sonstige Einnahmen (Fördermittel) gedeckten Betriebskosten von seinen Mitgliedern Nidda, Ranstadt, Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis eine jährliche Umlage. Die jährliche Umlage besteht aus einer Betriebskosten- und einer Investitionskostenumlage.

§ 18 Abs. 2:

Die Betriebskostenumlage setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) der Wetteraukreis trägt 1/8 der Betriebskostenumlage
- b.) die Verbandsgemeinden und -städte tragen 7/8 der Betriebskostenumlage, verteilt auf die in ihrem jeweiligen Gemarkungsbereich liegenden Streckenabschnitte, die sich wie folgt aufteilen:

| | |
|--------------------|--------------------|
| Stadt Bad Vilbel | = 11,3 km (20,6 %) |
| Stadt Karben | = 5,4 km (9,8 %) |
| Gemeinde Wöllstadt | = 3,6 km (6,7 %) |
| Stadt Niddatal | = 8,3 km (15,1 %) |
| Stadt Florstadt | = 6,8 km (12,7 %) |
| Gemeinde Ranstadt | = 7,0 km (12,7 %) |
| Stadt Nidda | = 12,5 km (22,7 %) |

Gesamtweglänge des Niddaradweges im Geltungsbereich des Regionalparks = 54,9 km (100 %)

Diese Betriebskostenumlage dient zur Finanzierung:

1. der allgemeinen Geschäftskosten für die Rahmenplanung und die Vermarktung des Regionalparks Niddaradweg
2. der baulichen Unterhaltung des Niddaradweges und seiner unmittelbaren Infrastrukturausstattung (z. B. Beschilderung, Rastplätze, Abstellanlagen). Es gelten die Vorgaben des § 4, so dass Kosten die demnach in den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder anfallen, auch alleine von diesen zu tragen sind.

§ 18 Abs. 3:

Für die Planung und den Ausbau des Niddaradweges im Abschnitt Florstadt/Nieder-Mockstadt – Bad Vilbel/Stadtgrenze nach Frankfurt (Ausbauprogramm Süd) und seiner unmittelbaren Infrastrukturausstattung erhebt der Zweckverband zur Finanzierung der nicht durch sonstige Einnahmen (Fördermittel) gedeckten Kosten von den Verbandsmitgliedern Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis eine jährliche Investitionsumlage, die sich wie folgt zusammen setzt:

- a.) der Wetteraukreis trägt 1/6 der Investitionskostenumlage
 b.) die Verbandsgemeinden und -städte tragen 5/6 der Investitionskostenumlage, verteilt auf die in ihrem jeweiligen Gemarkungsbereich liegenden Streckenabschnitte, die sich wie folgt aufteilen:

| | |
|---|--------------------|
| Stadt Bad Vilbel | = 11,3 km (31,9 %) |
| Stadt Karben | = 5,4 km (15,3 %) |
| Gemeinde Wöllstadt | = 3,6 km (10,2 %) |
| Stadt Niddatal | = 8,3 km (23,4 %) |
| Stadt Florstadt | = 6,8 km (19,2 %) |
| Gesamtwegelänge des Niddaradweges im Ausbaubereich Süd | = 35,4 km (100 %) |

- c.) über die Investitionen zum Ausbauprogramm Nord entscheiden Ranstadt, Nidda und Schotten unabhängig vom Zweckverband.

§ 18 Abs. 4:

Die Höhe der Betriebskostenumlage wird von der Verbandsversammlung für jedes Verbandsmitglied jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Höhe der Investitionsumlage zum Ausbauprogramm Süd wird nur von den Verbandsmitgliedern Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 18 Abs. 5:

Auf beide Umlagen werden entsprechend der Haushaltssatzung eines jeden Jahres Abschlagszahlungen festgesetzt, die in gleichen halbjährlichen Raten durch die Verbandsmitglieder zu entrichten sind.

Karben, den 10. März 2009

Gez. Schulz
Verbandsvorsitzender

Genehmigung

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 27. Januar 2009 genehmige ich hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218 und 229), den Beitritt der Stadt Nidda und der Gemeinde Ranstadt, beide Wetteraukreis, als Mitglieder des Zweckverbandes „Regionalpark Niddaradweg“ und die damit verbundene erste Änderung der Verbandsatzung.

Darmstadt, den 4. März 2009

Regierungspräsidium Darmstadt
I 16-3u 02/01 (10) - 22 -
Im Auftrag
Köttig-Gross

54

Bekanntmachung nach § 3 c UVPG;

hier: Vorhaben des Magistrats der
Kreisstadt Friedberg/Wetteraukreis

Der Magistrat der Kreisstadt Friedberg, vertreten durch das Stadtbauamt – Grünplanungsabteilung –, beabsichtigt mit Antrag vom 18.03.2009 die Renaturierung des Seebaches im Bereich Langwies des Stadtteils Ockstadt.

In enger Abstimmung der am Projekt Beteiligten wurde für den Seebach im Planungsprozess das Leitbild eines Wiesensbaches festgelegt. Durch die Förderung von Hochstauden soll u.a. der Charakter der „Wetterauer Kulturlandschaft“ erhalten werden. Diese Maßnahmen haben zum einen deutliche gewässerökologische Verbesserungen am Seebach (Strukturgüte 3) zum Ziel, stehen aber auch im Einklang mit überregionalen Naturschutzziele. Folgende Entwicklungsziele werden durch die Maßnahme verfolgt: Förderung der Eigendynamik des Seebaches, Schaffung eines Entwicklungskorridors, Herstellung der linearen Durchgängigkeit, Verzahnung Gewässer und Aue, Herstellung geeigneter autotypischer Habitate

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 20.03.2009

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst 4.4 Wasser- und Bodenschutz
Az.: 4.4 / 142-053 / 06-05

(R. Stock)
Fachdienstleiter